



# Verpackungsfragen im Schweizer Transportrecht

gbf Transportanlass 2023

Lars Gerspacher  
12. September 2023

# Zentrale Fragen des Anwalts

- 1 Wer war für die korrekte Verpackung verantwortlich?

---
- 2 War die Ware sachgemäss verpackt?

---
- 3 Wer trägt die Folgen einer ungenügenden Verpackung?

---
- 4 Wer trägt für was die Beweislast?

---

# Wer war für die korrekte Verpackung verantwortlich?



# Wer ist für die korrekte Verpackung verantwortlich?

## Gemäss Kaufvertrag?

- Zuerst in den Kaufvertrag schauen.
- Wenn der Vertrag diese Frage nicht klärt, ist der Verkäufer dafür verantwortlich (Art. 35 Abs. 1 und 2 CISG (Wiener Kaufrecht); Incoterms inkl. EXW und F-Terms).
- Ist im OR nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber aus Art. 185 Abs. 2 OR, wenn der Verkäufer die Ware zu versenden hat.

### Art. 35 Abs. 1 und 2 CISG

Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht.

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so entspricht die Ware dem Vertrag nur:

d) wenn sie [...] in einer für die Erhaltung und den Schutz der Ware angemessenen Weise verpackt ist.

### Art. 185 Abs. 2 OR

Ist die veräusserte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so muss sie überdies ausgeschieden und, wenn sie versendet werden soll, zur Versendung abgegeben sein.

# Incoterms 2020

IncoDocs											
Freight Collect Terms						Freight Prepaid Terms					
Groups	Any Mode or Modes of Transport		Sea and Inland Waterway Transport				Any Mode or Modes of Transport				
Incoterm®	EXW Ex Works (Place)	FCA Free Carrier (Place)	FAS Free Alongside Ship (Port)	FOB Free On Board (Port)	CFR Cost and Freight (Port)	CIF Cost Insurance & Freight (Port)	CPT Carriage Paid To (Place)	CIP Carriage & Insurance Paid to (Place)	DAP Delivered at Place (Place)	DPU Delivered at Place Unloaded (Place)	DDP Delivered Duty Paid (Place)
Transfer of Risk	At Buyer's Disposal	On Buyer's Transport	Alongside Ship	On Board Vessel	On Board Vessel	On Board Vessel	At Carrier	At Carrier	At Named Place	At Named Place Unloaded	At Named Place
Obligations & Charges:											
Export Packaging	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Loading Charges	Buyer	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Delivery to Port/Place	Buyer	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Export Duty, Taxes & Customs Clearance	Buyer	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Origin Terminal Charges	Buyer	Buyer	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Loading on Carriage	Buyer	Buyer	Buyer	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Carriage Charges	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Insurance	Negotiable	Negotiable	Negotiable	Negotiable	Negotiable	*Seller	Negotiable	**Seller	Negotiable	Negotiable	Negotiable
Destination Terminal Charges	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Delivery to Destination	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Seller	Seller	Seller
Unloading at Destination	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Seller	Buyer
Import Duty, Taxes & Customs Clearance	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Seller

# Wer ist für die korrekte Verpackung verantwortlich?

## Gemäss Speditionsvertrag?

Was sagt der Speditionsvertrag? Meist verweisen die Spediteure auf AB SPEDLOGSWISS (inkl. Art. 18).

Art. 439 OR selber regelt diese Frage nicht.

Es gibt nur einen Bundesgerichtsentscheid vom 4. März 1926 (BGE 52 II 86):

- Verkäufer übergab eine Partie Wollabfälle dem Spediteur mit den genauen Angaben zum späteren Versand nach Polen. Lagerung bei der SBB.
- Verkäufer übergab eine zweite Partie Wollabfälle geringerer Qualität dem Spediteur zum späteren Versand nach Polen, erneut mit genauen Angaben im Übergabeschein. Lagerung bei der SBB.
- Spediteurin übernahm nicht die detaillierten Angaben gemäss Übergabeschein, sondern schrieb im Frachtbrief nur «Wollene Lumpen».

## Art. 18 AB SPEDLOGSWISS

Der Auftraggeber haftet [...] für alle Folgen aus einer Verpackung, die den Anforderungen des vereinbarten Transportes nicht entspricht.

## Art. 439 OR (Speditionsvertrag)

Wer gegen Vergütung die Versendung oder Weitersendung von Gütern für Rechnung des Versenders, aber in eigenem Namen, zu besorgen übernimmt (Spediteur), ist als Kommissionär zu betrachten, steht aber in Bezug auf den Transport der Güter unter den Bestimmungen über den Frachtvertrag.

# Wer ist für die korrekte Verpackung verantwortlich?

## Gemäss Speditionsvertrag?

- Bei der SBB gab es beim Versand eine Verwechslung; Wolle der zweiten Partie geringerer Qualität gingen an den Käufer der ersten Partie.
- Käufer verklagt Spediteurin; obsiegt (erst) vor Bundesgericht:
  - Spediteurin hätte SBB aufgrund der ungenauen Angaben vollständig informieren müssen.
  - Spediteurin war haftbar für Verwechslung.
  - Es galt die zehnjährige Verjährungsfrist.

### Art. 18 AB SPEDLOGSWISS

Der Auftraggeber haftet [...] für alle Folgen aus einer Verpackung, die den Anforderungen des vereinbarten Transportes nicht entspricht.

### Art. 439 OR (Speditionsvertrag)

Wer gegen Vergütung die Versendung oder Weitersendung von Gütern für Rechnung des Versenders, aber in eigenem Namen, zu besorgen übernimmt (Spediteur), ist als Kommissionär zu betrachten, steht aber in Bezug auf den Transport der Güter unter den Bestimmungen über den Frachtvertrag.

# Wer ist für die korrekte Verpackung verantwortlich?

## Gemäss Frachtvertrag?

- Was sagt der Frachtvertrag (AB SPEDLOGSWISS oder FFHB der ASTAG)?
- Kommt zwingendes Recht zur Anwendung?
  - CMR
  - Haager-Visby Regeln
  - Montrealer Übereinkommen
  - CMNI
- Bei nationalen Transporten gilt Schweizer Recht (Vertragsfreiheit! bzw. Art. 442 OR, wenn nichts anderes vereinbart wurde).
- In der Regel ist es der Absender/Ablader.
- Ausnahme: Der Frachtführer stellt den Container zur Verfügung. Die Verpackung im Innern des Containers bleibt aber Sache des Absenders.

### Art. 442 Abs. 1 OR

Für gehörige Verpackung des Gutes hat der Absender zu sorgen.

### Art. 2a) Abs. 1 FFHB

Der Absender resp. Auftraggeber hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer [...] die Verpackung [...] genau zu bezeichnen.

# War die Ware für die Reise sachgemäß verpackt?



# War die Ware für die Reise sachgemäß verpackt?

Sachgemässe Verpackung ein wichtiges Sachverhaltselement, jedoch nur eines von mehreren.

Umfasst Aussenhülle, Schutzvorkehrungen gegen Feuchtigkeit, Markierung bezüglich Handling und Identifikation der Ware.

Sachverständige und deren Berichte bedeutsam.

Weitere wichtige Fragen:

- Gibt es Kausalität zwischen Schaden und unsachgemässer Verpackung?
- Wurde die Ware während des Transports beschädigt?
- Wie hoch ist der durch eine ungenügende Verpackung entstandene oder erhöhte Schaden?
- Gibt es eine Verschuldensanrechnung (z.B. Mit- oder Selbstverschulden des Absenders)?
- Hätte der Frachtführer den Absender warnen müssen? Hat er dies getan?



# Wer trägt die Folgen einer ungenügenden Verpackung?



# Wer trägt die Folgen einer ungenügenden Verpackung?

Macht in der Regel die Anspruchsgegnerin (Transportversicherer oder Frachtführer) als Einwand geltend.

Beweisgegenstand ist in der Regel nicht die genügende, sondern die ungenügende Verpackung.

Wenn das Übereinkommen die Frage nicht regelt, gelten die Grundsätze nach Art. 8 ZGB:

- **Rechtsbegründende** Tatsachen (z.B. Schaden und Vertragsverletzung) hat der Anspruchsteller zu beweisen.
- **Rechtsaufhebende und rechtshindernde** Tatsachen (z.B. Verjährung, Verwirkung, Tilgung oder Erlass der Schuld) hat der Anspruchsgegner zu beweisen.
- Vermutungen können zu einer Beweislastumkehr führen.

## Art. 8 Ziff. 1 lit. b CMR

Der Frachtführer ist verpflichtet, bei der Übernahme des Gutes zu überprüfen: [...]

b) den äusseren Zustand des Gutes und seiner Verpackung.

## Art. 9 Ziff. 2 CMR

Sofern der Frachtbrief keine mit Gründen versehenen Vorbehalte des Frachtführers aufweist, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, dass das Gut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Frachtführer äusserlich in gutem Zustande waren [...].



Wer die Beweislast trägt, trägt die Folgen  
der Beweislosigkeit.

# Wer trägt die Folgen einer ungenügenden Verpackung?

## CMR

- Hat die detailliertesten Bestimmungen; wird in der Praxis aber nie in dieser Feinheit angewandt.
- Bei Übernahme der Ware Prüfungsobliegenheit des Frachtführers.
- Vermutung, dass Ware ordnungsgemäss verpackt war.
- Haftbarkeit des Absenders für mangelhafte Verpackung, es sei denn, der Frachtführer übernimmt die Ware im Wissen, dass die Verpackung mangelhaft ist, oder er sieht den offensichtlichen Mangel.
- Keine Haftung des Frachtführers, wenn der Verpackungsmangel ursächlich war.
- Wird in Art. 18 CMR nochmals wiederholt.
- Kausalität zwischen Verpackungsmangel und Schaden wird vermutet.

### Art. 10 CMR

Der Absender haftet dem Frachtführer für alle durch mangelhafte Verpackung des Gutes verursachten Schäden [...], es sei denn, dass der Mangel offensichtlich oder dem Frachtführer bei der Übernahme des Gutes bekannt war und er diesbezüglich keine Vorbehalte gemacht hat.

### Art. 17 Ziff. 4 lit. b CMR

4. Der Frachtführer ist [...] von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus den mit einzelnen oder mehreren Umständen der folgenden Art verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist:

b) Fehlen oder Mängel der Verpackung, wenn die Güter ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;

# Wer trägt die Folgen einer ungenügenden Verpackung?

## OR

- Regelung beschränkt sich auf zwei Absätze.
- Bei Übernahme der Ware Prüfungsobliegenheit des Frachtführers.
- Vermutung, dass Ware ordnungsgemäss verpackt war.
- Haftbarkeit des Absenders für mangelhafte Verpackung, es sei denn, der Frachtführer übernimmt die Ware im Wissen, dass die Verpackung mangelhaft ist, oder er sieht den offensichtlichen Mangel.
- Keine Haftung des Frachtführers, wenn der Verpackungsmangel ursächlich war.
- Kausalität zwischen Verpackungsmangel und Schaden muss der Anspruchsteller aber wohl nach wie vor beweisen.

## Art. 18 Ziff. 2 CMR

Wenn der Frachtführer darlegt, dass nach den Umständen des Falles der Verlust oder die Beschädigung aus einer oder mehreren der in Artikel 17 Absatz 4 bezeichneten besonderen Gefahren entstehen konnte, wird vermutet, dass der Schaden hieraus entstanden ist.

## Art. 442 Abs. 2 und 3 OR

Er [Der Absender] haftet für die Folgen von äusserlich nicht erkennbaren Mängeln der Verpackung.

Dagegen trägt der Frachtführer die Folgen solcher Mängel, die äusserlich erkennbar waren, wenn er das Gut ohne Vorbehalt angenommen hat.

Wer muss was beweisen?



# Wer muss was beweisen?

## **Beschädigung der Ware während des Transports**

Hat der Anspruchsteller zu beweisen.

## **Ungenügende Verpackung**

Wer beruft sich auf die ungenügende Verpackung und zieht daraus einen Vorteil (in der Regel Transportversicherer und Frachtführer)? Dieser trägt die Beweislast.

## **Unsachgemäße Verpackung war für den Schadenseintritt kausal**

- Die CMR vermutet Kausalität.
- Das OR kennt keine solche Vermutung; der Anspruchsteller hat dies wohl zu beweisen.

## **Höhe Schaden**

Beweislast liegt beim Anspruchsteller.



# Wer muss was beweisen?

## Beweiswert von Parteigutachten

- Havarieberichte und andere privat eingeholte Gutachten haben im Prozess nur den Beweiswert einer Parteibehauptung.
- Selbst wenn sie von einer Drittpartei in Auftrag gegeben wurde.
- Konsequenzen im Transportrecht? Parteigutachten haben keinen Beweiswert.
- In der Lehre zwar stark kritisiert, bislang wurde diese konstante Rechtsprechung nicht geändert.
- Erst kürzlich in BGE 141 III 433 erneut bestätigt.
- Siehe auch das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau, HOR 2016.23, vom 29. März 2017:



## 4.2. Privatgutachten

Privatgutachten sind als bloße Bestandteile der Parteivorbringen anzusehen.<sup>51</sup> Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Privatgutachten auch nicht als Urkunden in die Beweiswürdigung einzubeziehen, da das Privatgutachten kein Beweismittel im Sinne des Gesetzes darstellt.<sup>52</sup> Damit kommen Privatgutachten lediglich die Qualität einer Parteibehauptung zu.<sup>53</sup> Um ein Gutachten mit Beweiswert zu schaffen, steht bei Beweisgefährdung oder sonstigem schutzwürdigem Interesse insbesondere die Beantragung eines Gutachtens im Rahmen einer vorsorglichen Beweisführung nach Art. 158 ZPO offen.<sup>54</sup>

# Wer muss was beweisen?

- Licht am Ende des Tunnels!
- Neuer Art. 177 ZPO
- Tritt am 1. Januar 2025 in Kraft (Beschluss Bundesrat vom 6. September 2023).
- Es gilt aber weiterhin die freie Beweiswürdigung der Gerichte (Art. 157 ZPO).
- Revision darf nicht überbewertet werden.
- Zeugenbefragung der Gutachter sowie die vorsorgliche Beweisführung nach Art. 158 ZPO werden weiterhin notwendige Mittel sein.
- Daher: Verpackung und beschädigte Güter nicht sogleich entsorgen!

## Art. 177 neues ZPO (Begriff)

Als Urkunden gelten Dokumente, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen, wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen sowie **private Gutachten der Parteien**.

## Art. 158 ZPO (vorsorgliche Beweisführung)

Das Gericht nimmt jederzeit Beweis ab, wenn:

- a. das Gesetz einen entsprechenden Anspruch gewährt; oder
- b. die gesuchstellende Partei eine Gefährdung der Beweismittel oder ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

Anzuwenden sind die Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen.

# Vielen Dank.

## Lars Gerspacher

Partner, LL.M. (Maritime Law)

+41 43 500 48 50  
gerspacher@gbf-legal.ch

### Zürich

gbf Rechtsanwälte AG  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich  
T +41 43 500 48 50

### Genf

gbf Avocats SA  
Route de Pré-Bois 20  
1215 Genève Aéroport  
T +41 22 533 48 50

### Notariat Bern

Notar Stauffer von May  
Von-Werdt-Passage 3  
3011 Bern  
T +41 43 500 48 50

### Notariat Olten

Notar Novoselac  
Solothurnerstrasse 235  
4600 Olten  
T +41 43 500 48 50

**gbf** Attorneys-at-law  
Rechtsanwälte  
Avocats